

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/cfc108fd-d869-3ead-b39e-05c338327971

Bibliografie

Titel Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Tankstellen (bisher: BGR 147)

Amtliche Abkürzung DGUV Regel 108-002

Normtyp Satzung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. [keine Angabe]

Abschnitt 9.2 - 9.2 Prüfung durch Sachkundige und Sachverständige

Der Unternehmer hat Tankstelleneinrichtungen wie folgt prüfen zu lassen:

Einrichtung	Prüffrist	Prüfer	Prüfnachweis	Rechtsquelle
ortsfeste elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen	alle 4 Jahre	Elektrofachkraft	Prüfbuch (auf Verlangen der Berufsgenossenschaft)	§ 5 VBG 4
ortsbewegliche elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, Fehlerstromschutzschalter	alle 6 Monate	Elektrofachkraft, in bestimmten Fällen unterwiesene Personen		§ 5 VBG 4
explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel und Anlagen	alle 3 Jahre	Sachverständiger		ElexV § 12
kathodischer Korrosionschutz	jährlich	Sachkundiger		TRbF 521
Überfallmeldeanlagen	1/4 jährlich jährlich	unterwiesene Person, Sachkundiger	Prüfergebnis schriftlich festhalten	§ 37 VBG 120
Druckbehälter				Druckbehälter-
Gruppe I Pü ≤ 25 p x I ≤ 200	Abnahme vor Inbetriebnahme	Sachkundiger	Herstellerbescheinigung	verordnung und Sechste Verordnung zum
	wiederkehrende Prüfungen in angemessenen Zeitabständen	Sachkundiger	Nachweise über Überdruckprüfung und Abnahme	Gerätesicherheitsgesetz (6. GSGV) "Verordnung über das Inver-



Einrichtung	Prüffrist	Prüfer	Prüfnachweis	Rechtsquelle
Gruppe III Pü > 1 200 < p x I ≤ 1000	Abnahme vor Inbetriebnahme oder Baumusterprüfung	Sachverständiger	Herstellerbescheinigung und Nachweise über Überdruckprüfung und Abnahme	kehrbringen von einfachen Druckbehältern
	wiederkehrende Prüfungen in angemessenen Zeitabständen	Sachkundiger	Bescheinigung	
Gruppe IV Pü > 1 p x I < 1000	Abnahme vor Inbetriebnahme oder Baumusterprüfung	Sachverständiger	Prüfbuch	
	Innere Prüfung 5 Jahre Druckprüfung 10 Jahre	Sachverständiger	Prüfbuch	
Pü = zulässiger Betriebsüberdruck in bar				
I = Rauminhalt des Druckraumes in I				
Fahrzeugwaschanlagen	vor der ersten Inbetriebnahme	Sachkundiger	Prüfergebnis schriftlich festhalten	ZH 1/543
Feuerlöscher	alle 2 Jahre	Sachkundiger	Prüfvermerk am Feuerlöscher	§ 39 Abs. 3 VBG 1 ZH 1/201
Flüssigkeitsstrahler	mindestens jährlich	Sachkundiger	Prüfergebnis schriftlich festhalten	§ 23 VBG 87
Hebebühnen	vor der ersten Inbetriebnahme	Sachverständiger	Prüfbuch gemäß § 38 Abs. 1	§ 38 VBG 14
mit mehr als 2 m Hubhöhe oder Personenaufenthalt unter Lastaufnahmemittel oder Last	mindestens jährlich	Sachkundiger		§ 39 VBG 14
Kraftbetriebene Türen, Tore und Abtrennungen	jährlich	Sachkundiger	Prüfergebnis schriftlich festhalten	ZH 1/494
Kaffeemaschinen	6 Monate Empfehlung	Sachkundiger		ZH 1/36
Luftabgabegerät	alle 2 Jahre (Eichung)	Eichbeamter		Eichgesetz § 1



Einrichtung	Prüffrist	Prüfer	Prüfnachweis	Rechtsquelle
Zapfsäule	alle 2 Jahre (Eichung)	Eichbeamter		Eichgesetz § 1
Abscheider und Schlammfang	alle 6 Monate (Wartung und Entsorgung)	zugelassener Entsorger/ Fachkraft		DIN 1899-2 Abschnitt 5

Sachverständiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Tankstelleneinrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) vertraut ist. Er soll Tankstelleneinrichtungen prüfen und gutachtlich beurteilen können.

Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Tankstelleneinrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, daß er den arbeitssicheren Zustand von Tankstelleneinrichtungen beurteilen kann.